

Per Kurier, vorab per E-Mail

Amazon EU S.a.r.l.
Niederlassung Deutschland
Marcel-Breuer-Str. 12

80807 München

15.03.2018

Unterlassungsanspruch wegen Verstoß gegen die Pflicht zur Benennung des Ursprungslands

Sehr geehrte Damen und Herren,

foodwatch e.V. ist in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 Unterlassungsklagengesetz eingetragen und daher in der Lage, Verstöße gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb und andere Verbraucherschutzgesetze zu unterbinden.

Uns ist bekannt geworden, dass Sie auf Ihrer Internetseite folgende Produkte anbieten:

Kopfsalat	https://www.amazon.de/2845-Kopfsalat-1-St%C3%BCck/dp/B01DP7STEL/ref=sr_1_3?s=amazonfresh&ie=UTF8&qid=1520849122&sr=1-3&ppw=fresh&keywords=salat&dpID=51XjnSprFIL&preST= SY300 QL70 &dpSrc=srch
Paprika Tricolor	https://www.amazon.de/Frisches-Gem%C3%BCse-1135219-Paprika-Tricolor/dp/B01DZXABWU/ref=sr_1_1?s=amazonfresh&ie=UTF8&qid=1520849382&sr=1-1&ppw=fresh&keywords=paprika+tricolor&dpID=51PTRDkkGPL&preST= SY300 QL70 &dpSrc=srch
Äpfel Braeburn	https://www.amazon.de/Frisches-Obst-4053702011153-Apfel-Braeburn/dp/B01EJ8873U/ref=sr_1_2?ie=UTF8&qid=1521026838&sr=8-

1kg	2&ppw=fresh&keywords=%C3%A4pfel
Trauben hell kern- los 500g	https://www.amazon.de/Frisches-Obst-4053702013454-1-Trauben-kernlos/dp/B06XT15SV1/ref=sr_1_3?s=grocery&ie=UTF8&qid=1520849438&sr=1-3&ppw=fresh&keywords=trauben
Tomaten Rispe Aromatico 250g	https://www.amazon.de/1805-Tomaten-Rispe-Aromatico-250g/dp/B01DP7UFD6/ref=sr_1_fkmr0_1?s=amazonfresh&ie=UTF8&qid=1520849502&sr=1-1-fkmr0&ppw=fresh&keywords=tomatenrispe+aromatico
Orangen, 2kg	https://www.amazon.de/Frisches-Obst-4053702013638-1-Orangen-2kg/dp/B06XT313C9/ref=sr_1_2?s=amazonfresh&ie=UTF8&qid=1520849553&sr=1-2&ppw=fresh&keywords=orangen&dpID=51XxeggZSzL&preST=SY300_QL70_&dpSrc=srch
Zitronen, 500g	https://www.amazon.de/Frisches-Obst-4053702013652-1-Zitronen-500g/dp/B06XSP2RBT/ref=sr_1_2?s=amazonfresh&ie=UTF8&qid=1520849585&sr=1-2&ppw=fresh&keywords=zitronen

Die Lebensmittel werden zum Verkauf angeboten, ohne dass das jeweils auf das Produkt bezogene Ursprungsland angegeben wird.

Die Herkunftskennzeichnungspflicht für Obst und Gemüse ist in der Verordnung (EG) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 geregelt. Diese Regelung unterscheidet zwischen allgemeinen Vermarktungsnormen (hierzu Anhang I Teil A) und speziellen Vermarktungsnormen, die nur für ausgewählte Produkte (aufgelistet in Art. 3 Abs. 2 der VO) gelten, darunter beispielsweise Tafeltrauben (hierzu Anhang I Teil B). Ferner ist in Anhang I Teil B, Teil 9 (Vermarktungsnorm für Tafeltrauben) unter VI. „Bestimmungen betreffend die Kennzeichnung“ geregelt, dass das Ursprungsland mit vollständigem oder allgemein gebräuchlichem Namen anzugeben ist.

Hieraus folgt, dass für die in der o.g. Tabelle genannten Produktgruppen die Pflicht zur Angabe des Ursprungslandes besteht.

Nach Art. 2 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 bezieht sich der Begriff „Ursprungsland eines Lebensmittels“ auf den Ursprung eines Lebensmittels im Sinne der Artikel 23 (bis 26) der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92. Hiernach sind Ursprungswaren eines Landes Waren, die vollständig in diesem Land gewonnen oder hergestellt worden sind (Abs. 1). Vollständig in einem Land gewonnene oder hergestellte Waren sind pflanzliche Erzeugnisse, die in diesem Land geerntet worden sind (Abs. 2 b). Das OLG Stuttgart hat bei der Frage der Kennzeichnungspflicht von Kulturchampignons ebenfalls auf das Ernteland als Ursprungsland der Ware abgestellt (OLG Stuttgart, Urt. v. 10.03.2016, Az. 2 U 63/15, juris Rn. 81).

Ursprungsland eines pflanzlichen Erzeugnisses ist daher genau **ein** Land, das Ernteland. Die Angabe einer ganzen Reihe von Ländern ist rechtswidrig. Denn die an den Verbraucher ge-

lieferten Erzeugnisse haben nicht ihren Ursprung in verschiedenen Ländern, jedes Erzeugnis stammt aus einem Land.

Auch aus der Zielsetzung des Lebensmittelinformationsrechts, einen umfassenden Schutz der Gesundheit und Interessen der Verbraucher zu gewährleisten, der auch gesundheitliche, wirtschaftliche, umweltbezogene, soziale und ethische Gesichtspunkte mit einbezieht (vgl. Art. 3 LMIV), ergibt sich, dass dem in Bezug auf die Angaben zum Ursprungsland nur dann Genüge getan wird, wenn der Verbraucher durch die Angabe des Erntelandes des von ihm gekauften Produkts insbesondere den Transportweg und die damit einhergehende Umweltbelastung, aber auch die Arbeits- und Erntebedingungen (wegen eines länderspezifisch unterschiedlichen Arbeitnehmerschutzniveaus) einschätzen kann und sich explizit dafür entscheiden kann, ein eher regionales Produkt zu erwerben.

Die Angabe einer Vielzahl von Ursprungsländern lässt den Verbraucher ebenso im Ungewissen wie eine gänzlich fehlende Angabe des Ursprungslandes und verstößt daher auch gegen den Sinn und Zweck der Informationspflicht.

Zur Vermeidung eines gerichtlichen Unterlassungsverfahrens fordern wir Sie auf, die in der **Anlage 1** beigefügte, durch ein Vertragsstrafeversprechen gesicherte, Unterlassungserklärung bis zum

22. März 2018, 12.00 Uhr, hier eingehend,

abzugeben.

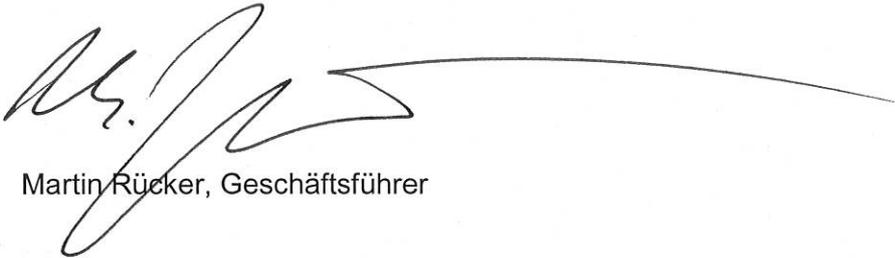
Wir weisen darauf hin, dass nur die Abgabe einer ausreichenden strafbewehrten Unterlassungserklärung die Wiederholungsgefahr ausräumt und unseren Unterlassungsanspruch erledigt. Es genügt daher nicht die Mitteilung, dass die beanstandete Werbung bzw. Handlung eingestellt werde und/oder durch eine andere ersetzt worden sei. Ebenso wenig reicht die Übernahme einer Verpflichtung ohne Vertragsstrafe aus oder die Zusendung der Unterlassungserklärung nur per Telefax. Erforderlich ist die Übermittlung der Unterlassungserklärung im Original versehen mit den rechtsverbindlichen Unterschriften der Vertretungsberechtigten in Übereinstimmung mit dem Handelsregistereintrag nebst Firmenstempel.

Ebenfalls sind Sie verpflichtet, die durch die Abmahnung entstandenen Kosten zu tragen, die wir pauschal in Höhe von 200,00 € ansetzen können. Die als **Anlage 2** beigefügte Rechnung ist daher bis zum

29. März 2018

zu zahlen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of stylized initials and a long horizontal flourish extending to the right.

Martin Rücker, Geschäftsführer

Unterlassungserklärung mit Vertragsstrafeversprechen

Amazon EU S.a.r.l.

gegenüber

foodwatch e.V.

Hiermit verpflichtet sich der Unterzeichnende unter Übernahme einer für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung an foodwatch e.V. zu zahlenden angemessenen Konventionalstrafe, deren Höhe von foodwatch e.V. nach Ermessen bestimmt wird und im Streitfall einer Überprüfung durch das örtlich zuständige Landgericht zugeführt werden kann,

es künftig zu unterlassen,

Lebensmittel, für die eine Pflicht zur Benennung des Ursprungslandes besteht, ohne Benennung des konkreten Ursprungslandes für das konkret gekaufte Produkt zum Kauf anzubieten.

.....
(Ort, Datum)

Stempel

rechtsverbindliche Unterschrift

foodwatch e.v. · brunnenstraße 181 · d-10119 berlin

Amazon EU S.a.r.l.
Niederlassung Deutschland
Marcel-Breuer-Str. 12

80807 München

RECHNUNG

Rechnungsnummer: 2018/004
Rechnungs-/Leistungsdatum: 15.03.2018
Betreff: Kosten Abmahnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Kosten, die durch die Abmahnung entstanden sind, berechnen wir pauschal

200,00 €

Bitte überweisen Sie den Betrag bis zum **29. März 2018** auf unser Konto bei der GLS Gemeinschaftsbank:

foodwatch e.V.
IBAN: DE93 4306 0967 0104 2464 02
BIC: GENODEM1GLS

Finanzamt für Körperschaften I, Steuernummer 27/653/51508

Mit freundlichen Grüßen

Doreen Altmann